

§ 46.

Die Bestimmungen des § 45 und des § 213, letzter Absatz, können durch Verfügung des Ministers des Innern für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher Staaten, welche ähnliche Einrichtungen wie die in diesem Gesetze geregelte Fürsorge getroffen haben, im Falle der Gegenseitigkeit hinsichtlich aller oder einzelner der im § 1 bezeichneten Versicherungszweige außer Kraft gesetzt werden.

Werden in solchen Staaten die Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger gegenüber den Einheimischen in weiterem Maße beschränkt, als die Ansprüche von Ausländern nach diesem Gesetze beschränkt sind, so können durch Verfügung des Ministers des Innern auch die Ansprüche von Angehörigen dieser Staaten weitergehenden Beschränkungen als den im § 45 und § 213, letzter Absatz, bezeichneten unterworfen werden.

Anspruchsberechtigte, welche eine Freiheitsstrafe verbüßen.

§ 47.

Die nach diesem Gesetze zustehenden Ansprüche ruhen auch, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als einem Monat verbüßt oder für länger als einen Monat in einer Zwangsarbeitsanstalt oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht ist. Hat aber ein solcher Angehörige, zu deren Lebensunterhalt er bisher beigetragen hat, so gehen die Ansprüche auf diese Angehörigen über.

II. Hauptstück.

Krankenversicherung.

Gegenstand der Versicherung.

a) Versicherungsleistungen.

§ 48.

Den Gegenstand der Krankenversicherung (§ 1' Z. 1) bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen und von Begräbnisgeldern.

Die Krankenunterstützung gebührt auch dann, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls (IV. Hauptstück) ist.

§ 49.

An Versicherungsleistungen ist zu gewähren:

1. vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtshilflichen und des

§ 46.

(Unverändert.)

Anspruchsberechtigte, welche eine Freiheitsstrafe verbüßen.

§ 47.

(Unverändert.)

II. Hauptstück.

Krankenversicherung.

Gegenstand der Versicherung.

a) Versicherungsleistungen.

§ 48.

(Unverändert.)

§ 49.

An Versicherungsleistungen ist zu gewähren:

1. Vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtshilflichen und des